

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.05.2006

Geschäftszahl

2005/05/0345

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/05/0120 E 4. Juli 2000 RS 1

Stammrechtssatz

Hinsichtlich der Bebauungsweise, der Bebauungshöhe, des Bauwuchs, der Abstände zwischen Bauwerken oder deren zulässiger Höhe ist den Nachbarn gemäß § 6 Abs 2 Z 3 NÖ BauO 1996 lediglich insofern ein Mitspracherecht eingeräumt, als diese Bestimmungen der Erzielung einer ausreichenden Belichtung der Hauptfenster der bewilligten oder bewilligungsfähigen Gebäude der Nachbarn dienen.